Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

Gültig ab 01. Januar 2009

1. Baukostenzuschuss (BKZ) für die Gasversorgung (zu § 11 NDAV)

1.1 Der Kunde bezahlt der TWS bei Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz der TWS bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdende Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.

1.2 **Der Baukostenzuschuss Gas beträgt**

	netto	brutto
Anschlussleistung **bis 20 kW** (entspricht einer Wohneinheit)	200,00 €	238,00 €
Anschlussleistung **21–50 kW** (entspricht 2–5 Wohneinheiten)	350,00 €	416,50 €
Anschlussleistung **51–100 kW** (entspricht 6–10 Wohneinheiten)	600,00 €	714,00 €
Anschlussleistung **101–200 kW** (entspricht 11–20 Wohneinheiten)	900,00 €	1.071,00 €

1.3 Für Anschlüsse über 2.000 kW Anschlussleistung oder mehr als 20 Wohneinheiten werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

1.4 Erteilt ein Kunde einen Auftrag zur Verstärkung des Netzanschlusses, wird als Baukostenzuschuss der Differenzbetrag berechnet, der sich aus dem Baukostenzuschuss des vorhandenen Anschlusses und dem Baukostenzuschuss des beantragen, höheren Anschlusswertes ergibt.

1.5 Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 17 Abs. 2 Energie-Wirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein BKZ in Höhe des Betrages zu bezahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

2. Netzanschlusskoste(zu § 9 NDAV)

2.1 Der Kunde trägt die Kosten der TWS für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß 2.2. Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung im Haus.

2.2 Für die Herstellung des Netzanschlusses gelten folgende Pauschalpreise (siehe Tabelle unten).

2.3 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.4 Bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, trägt dieser die Kosten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

3. Fälligkeit, Rechnungslegung und Bezahlung (zu § 23–27 NDAV)

3.1 Der Baukostenzuschuss Gas und die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Die Beträge sind innerhalb 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei größeren Objekten kann die TWS Abschlagszahlungen auf den BKZ und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen bzw. des Netzanschlusses verlangen.

3.2 Die TWS kann für die beauftragten Leistungen Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

3.3 Zahlungen an die TWS sind auf die Konten der Gesellschaft post- und gebührenfrei zu entrichten.

3.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden (Eingang der Zahlung bei der TWS nach dem festgesetzten Fälligkeitstag) werden für jede Mahnung ein Betrag von 3,00 Euro* und für jede Einziehung fälliger Beträge durch einen Beauftragten der TWS eine Ganggebühr von 45,00 Euro* pro Gang erhoben.

4. Inbetriebsetzung(zu § 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau der Gaszähler und Freigabe der Gaszufuhr durch Öffnen der Absperreinrichtungen durch die TWS bzw. deren Beauftragten. Die erste Inbetriebsetzung erfolgt kostenlos. Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebnahme nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist die TWS berechtigt, dem Kunden die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

5. Sperrung und Wiederinbetriebnahme (zu § 24 NDAV)

Wird die TWS auf Veranlassung des Kunden beauftragt, eine Sperrung bzw. Wiederinbetriebnahme durchzuführen, verlangt die TWS zur Deckung der Kosten einen Betrag von 45,00 Euro* für die Sperrung und 53,55 Euro brutto° (45,00 Euro netto) für die Wiederinbetriebnahme. Ist die TWS gezwungen, die Gaszufuhr zu sperren, weil an der Kundenanlage erhebliche Mängel vorhanden sind, die eine akute Gefahr für Personen- und Sachschäden darstellen, wird für die Nachkontrolle und die Wiederinbetriebnahme der Gasversorgung ein Betrag von 71,40 Euro brutto° (60,00 Euro netto) erhoben.

6. Art des Netzanschlusses (zu § 7 NDAV)

Der an der Versorgungsanlage des Kunden anstehende Gasdruck beträgt 20 bis 22 mbar. Das Gas hat einen mittleren Verrechnungsbrennwert von ca. 10,2 kWh/m³.

7. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die mit ° gekennzeichneten Beträge unterliegen der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01. Januar 2009 in Kraft.

	Einzelanschluss		Mehrspartenanschluss	
	netto	brutto	netto	brutto
Gasanschluss DN 25 Grundbetrag (öffentlicher Bereich)	1.700,00 €	2.023,00 €	1.550,00 €	1.844,50 €
Jeder Meter ab Grundstücksgrenze				
unbefestigte Oberfläche	35,00 €	41,65 €	20,00 €	23,80 €
befestigte Oberfläche	57,00 €	67,83 €	24,00 €	28,56 €

	Einzelanschluss		Mehrspartenanschluss	
	netto	brutto	netto	brutto
Gasanschluss bis DN 50 Grundbetrag (öffentlicher Bereich)	1.890,00 €	2.249,10 €	1.740,00 €	2.070,60 €
Jeder Meter ab Grundstücksgrenze				
unbefestigte Oberfläche	41,00 €	48,79 €	27,00 €	32,13 €
befestigte Oberfläche	64,00 €	76,16 €	31,00 €	36,89 €
Nachlass: Tiefbau in Eigenleistung je Meter ab Grundstücksgrenze	15,00 €	17,85 €	15,00 €	17,85 €
Mehrspartenhauseinführung				
MSH für den Wandeinbau			460,00 €	547,40 €
MSH für den Fußbodeneinbau			650,00 €	773,50 €